



**ÖSTERREICHISCHER  
SCHWIMMVERBAND**

# **DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN WASSERBALL (DFBWB)**

**Fassung vom 01.06.2023**

**Diese DFBWB in der vorliegenden Fassung  
ersetzen die DFBWB vom 15.09.2022  
und treten mit 01.09.2023 in Kraft**

## **1. Allgemeines**

- 1.1 Diese Durchführungsbestimmungen-Wasserball (DFBWB) ergänzen die Wettkampfbestimmungen-Wasserball (WKBWB) und gelten somit ergänzend für alle in Österreich abgehaltenen WB-Bewerbe, die vom OSV, der OWL oder den LSVs ausgeschrieben werden.
- 1.2 Im Zuge der Ausschreibung der Bewerbe nach 1.1. ist zunächst vom Ausschreiber auf die geltenden WKBWB und DFBWB hinzuweisen. Darüber hinaus können in Österreich übliche, den örtlichen Gegebenheiten geschuldete, jedoch sportlich sinnvolle, weitere Abweichungen bei der Ausschreibung mit angegeben werden.

## **2. Spielstätten, Organisation**

- 2.1 Der Organisator (in der Regel der Heimverein, bzw. der mit der Organisation beauftragte Verein) ist für die Organisation der korrekten Durchführung von Wasserballbewerben gemäß WKBWB samt zugehöriger Dokumente allein verantwortlich. Mindestens ein Verantwortlicher des Organistors hat sich spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn im Wettkampfbereich einzufinden, um alle erforderlichen Aufbauarbeiten zu koordinieren und als Ansprechperson für die Schiedsrichter:innen bzw. Beobachter:in zur Verfügung zu stehen.
- 2.2 Der Organisator hat dafür Sorge zu tragen, dass das Spielfeld inklusive der seitlichen Markierungen den World-Aquatics-Competition-Regulations Water-Polo-Rules (WACR VI.) 1. bzw. 18. entspricht, so die baulichen Gegebenheiten dies zulassen. Die örtlich üblichen, sportlich bestmöglich Gegebenheiten zur Austragung von nationalen Wasserball- bzw. Beach-Water-Polo-Spielen, sowie besondere Regelungen für den Nachwuchsbereich werden in der OSV-WB-Spiele-Ordnung (OSV-WB-SpO) festgelegt.
- 2.3 Der Organisator ist ebenso für den Aufbau und die passende Platzierung und Ausstattung des Kampfrichtertisches, der elektronischen Anzeigetafeln zu Spielstand, Spielzeit, Angriffszeiten, sowie der Spielerbänke verantwortlich.
- 2.4 Das Spielfeld hat spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn fertig aufgebaut und spielbereit sein.
- 2.5 Der Organisator ist für die korrekte Ausstattung des Kampfgerichtes und für die entsprechende Besetzung durch Kampfrichter:innen verantwortlich.
- 2.6 Der Organisator hat fünf entsprechende Spielbälle derselben Art (Hersteller, Farbe und Größe), mit einer guten Oberflächenqualität, korrekt aufgepumpt zur Verfügung zu stellen. Wenn die Schiedsrichter:innen den Luftdruck der Bälle als unkorrekt befinden, hat der Veranstalter die Bälle entsprechend zu befüllen.
- 2.7 Der Organisator hat den am Spielplan angeführten, bzw. kurzfristig eingesprungenen, Schiedsrichter:innen und Beobachter:innen jeweils eine Umkleide zur Verfügung zu stellen.
- 2.8 Der Organisator ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb der Spielanlage und, soweit zumutbar, für das korrekte Verhalten der Zuschauer vor, während und nach dem Spiel verantwortlich. Er hat dafür gegebenenfalls einen Ordnerdienst bereit zu stellen.

### **3. Schiedsrichter:innen, Beobachter:innen**

- 3.1. Ein Wasserballspiel kann nur von Schiedsrichter:innen geleitet werden, die die Schiedsrichterprüfung gemäß OSV-WB-SR-Ordnung positiv absolviert haben und nach ihrer ersten Saison, saisonübergreifend im Zeitraum von 18 Monaten, zumindest 10 Spiele geleitet haben. Der Schiedsrichterbeirat (OSV-WB-SR-Beirat) kann in begründeten Fällen davon Abweichungen genehmigen. Ebenso hat der Schiedsrichterbeirat über die Gleichwertigkeit und den Einsatz von Schiedsrichter:innen mit ausländischen Prüfungsnachweisen zu entscheiden.
- 3.2. Die im Spielplan genannten Schiedsrichter:innen und ein:e allfällige:r Beobachter:in müssen mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn im Wettkampfbereich eintreffen.
- 3.3. In allen Zweifelsfällen vor, während oder nach dem Spiel ist den Anweisungen der Schiedsrichter:innen sowie des:r Beobachters:in Folge zu leisten. Insbesondere WKBWB 3.1 ist dabei zu achten.
- 3.4. Die Schiedsrichter:innen sowie ein allfällige:r Beobachters:in haben vor Spielbeginn folgende Kontrollen bzw. Prüfungen vorzunehmen:
  - 3.4.1 Kontrolle der Lizenzen aller Spieler:innen, inklusive deren Spielberechtigung für den jeweiligen Bewerb laut der aktuellen OSV-WB-Verein-Kaderlisten zusammen mit den OSV-WB-Lizenz-Sonderregelungen, bzw. den OWL-Verein-Kaderlisten, vorzunehmen.
  - 3.4.2. Falls ein:e Spieler:in für den Bewerb, laut den, dem Kampfgericht zur Verfügung stehenden Unterlagen, nicht spielberechtigt ist, und vor Ort online-Prüfungen nicht möglich sind, hat ein:e Schiedsrichter:in bzw. Beobachter:in den:die Trainer:in der jeweiligen Mannschaft darauf hinzuweisen und dies im Protokoll zu dokumentieren. Falls der:die Spieler:in trotzdem eingesetzt wird, ist dies, unter genauer Angabe der Personalien des:der vor Ort nicht nachweisbar spielberechtigten Spieler:s:in, am Protokoll zu vermerken, und nach dem Spiel umgehend dem ausschreibenden Verband/Sparte bzw. Verein zur Klärung zu übermitteln.
  - 3.4.2. Kontrolle des Spielfelds, der Tore und der Kennzeichnungen am Spielfeld.
  - 3.4.3. Kontrolle der Ausstattung und Besetzung des Kampfgerichts.
  - 3.4.4. Kontrolle der Spieler:innen auf entsprechende Ausrüstung sowie allfällige Substanzen auf ihrer Haut die einen Vorteil im Wasser mit sich bringen können – siehe auch WACR VI. 2.4 und 2.5.
- 3.5. Falls ein:e Schiedsrichter:in, egal aus welchen Umständen, nicht zum Spiel erscheint oder nicht für das ganze Spiel zur Verfügung steht, können sich die beiden beteiligten Mannschaften darauf einigen, dass ein anwesender ausgebildete:r Schiedsrichter:in einspringt oder zustimmen, dass das Spiel von nur einem:r Schiedsrichter:in geleitet wird.
- 3.6. Falls keiner der beiden eingeteilten Schiedsrichter:innen zum Spiel erscheint, können sich die beiden beteiligten Mannschaften darauf einigen, dass ein oder zwei anwesende ausgebildete Schiedsrichter:innen einspringen. Wenn kein:e ausgebildete:r Schiedsrichter:in zur Spielleitung zur Verfügung steht oder sich die Mannschaften nicht auf jemanden einigen können, kann das Spiel nicht durchgeführt werden und muss neu angesetzt werden. Solche Vorkommnisse sind auf dem Protokoll zu vermerken und dem OSV-WB-SR-Beirat zur Kenntnis zu bringen.

- 3.7. Die im Spielplan als Beobachter:in genannte Person hat die Schiedsrichter:innen bei ihren Aufgaben zu unterstützen und ihnen so viel Hilfe wie möglich zukommen lassen. Besonders in hektischen Situationen soll er im Umfeld der Mannschaften und am Kampfgericht helfen und für Ruhe und Ordnung sorgen.
- 3.7.1. Er kann und muss jederzeit eingreifen, wenn Unregelmäßigkeiten im Umfeld des Spieles, insbesondere am Kampfgericht, dieses zu beeinflussen drohen.
- 3.7.2. Er hat die Schiedsrichter:innen auf Fehlverhalten von Trainer:innen, Betreuer:innen und Spieler:innen auf der Bank hinzuweisen.
- 3.7.3. Er darf zu keiner Zeit in das aktuelle Spielgeschehen eingreifen, weiters ist er nicht berechtigt, Trainer:innen, Betreuer:innen oder Austauschspieler:innen mit einer gelben oder roten Karte zu bestrafen.
- 3.7.4. Es ist dem:r Beobachters:in untersagt, die Schiedsrichter:innen und deren Entscheidungen in irgendeiner Form zu beeinflussen.
- 3.7.5. Der:Die Beobachters:in kann ein eigenes Protokoll führen, in dem die Torfolge, die Ausschlüsse, die gelben und roten Karten und die Time-outs vermerkt werden. Dieses Protokoll ist nach Spielende mit dem vom Sekretär geführten Protokoll zu vergleichen. Bei Differenzen und bei Plausibilität gelten im Zweifelsfall die Aufzeichnungen des:r Beobachters:in. Das Protokoll des:r Beobachters:in ist an den ausschreibenden Verband/Sparte bzw. Verein zu senden und an den OSV-WB-SR-Beirat.

#### **4. Kampfgericht, Protokollierung**

- 4.1. Kampfrichter kann nur sein, wer die Wasserball-Wettkampfrichterprüfung abgelegt hat.
- 4.2. Es sind mindestens 2 geprüfte Kampfrichter:innen erforderlich. Kann ein:e Kampfrichter:in seine:ihre Lizenz nicht vorlegen, hat er;sie mit einem Lichtbildausweis seine:ihre Identität zu belegen und der:die Schiedsrichter:in zu prüfen, ob diese Person in der Kampfrichterevidenz des OSV-WB bzw. der OWL aufscheint. Die Vereine sind stets verantwortlich eine aktuelle Version der Liste ihrer Kampfrichter:innen an den OSV-WB und die OWL zu senden.
- 4.3. Der Gastmannschaft ist das Recht auf die Besetzung eines Sekretärs oder Zeitnehmers einzuräumen. Diese Person muss ein:e geprüfte:r und lizenzierte:r Kampfrichter:in sein und hat sich als Mitglied des Kampfgerichts objektiv zu verhalten. Es ist ihr untersagt, Anweisungen an eine Mannschaft zu geben.
- 4.4. Das Kampfgericht muss über die Möglichkeit verfügen, den aktuellen Spielstand elektronisch oder analog den beiden Mannschaften während des Spieles anzuzeigen. Die Anzeige der restlichen Ballbesitzzeit (30 bzw. 20 Sekunden) muss für die Spieler:innen gut sichtbar platziert werden.
- 4.5. Das Kampfgericht muss mit allen erforderlichen Utensilien, die eine korrekte Zeitmessung ermöglichen (mindestens 3 unabhängige Stoppuhren), sowie dem entsprechenden Fahnenatz (weiße, blaue, rote und gelbe Fahne; die gelbe Fahne dient zum Hereinwinken des Ersatzspielers nach 4 Minuten bei einem Ausschluss aufgrund von WACR VI. 9.14 – Brutalität) und akustischen Signaleinrichtungen (Hupe, Pfeifen usw.) ausgestattet sein.

- 4.6. Bei der Verwendung von elektronischen Zeitmessenrichtungen muss ein Reserveset an entsprechender Ausrüstung (3 Uhren, Pfeifen usw.) vorhanden sein. Die Bestimmungen von Pkt. 4.4. und Pkt. 4.5. gelten nicht im Falle des Versagens der elektronischen Zeitnehmung und der Verwendung eines Reservesystems.
- 4.7. Die Viertelenden und das Ende der 30 bzw. 20 Sekunden Ballbesitzzeit sind akustisch unterschiedlich zu signalisieren.
- 4.8. Alle akustischen Signale, die vom Kampfrichtertisch abgegeben werden, müssen für alle Beteiligten gut hörbar sein und sich klar voneinander unterscheiden. Die unterschiedlichen Signale sind vor Spielbeginn den Schiedsrichter:innen vorzuführen.
- 4.9. Alle beteiligten Kampfrichter:innen haben spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn vollzählig am Kampfgericht anwesend zu sein. Zu diesem Zeitpunkt muss auch die gesamte Zeitnehmung spielbereit und das Protokoll mit den allgemeinen Angaben und den Spielerlisten vorbereitet sein.
- 4.10. Alle Kampfrichter:innen des Organisations haben eine adäquate und einheitliche Oberbekleidung (zumindest T-Shirt mit kurzen Ärmeln) zu tragen.
- 4.11. Die Kampfrichter:innen sind neutral und haben sich ausschließlich zum Wettkampfgeschehen in einer ruhigen und pflichtgemäßen Weise zu äußern.
- 4.12. Falls ein:e Beobachter:in für ein Spiel vorgesehen ist, ist ihm:r ein eigener Sitzplatz am Kampfrichtertisch einzurichten.
- 4.13. Der Organisator hat die notwendige Hard- und Software für die Verwendung des elektronischen Protokolls zu stellen. Im Falle einer Fehlfunktion ist das Spiel händisch anhand des OWL- bzw. OSV-Formulars zu protokollieren und schnellstmöglich elektronisch nachzutragen.
- 4.14. Im Falle händischer Protokollierung ist das originale Protokoll von dem:der erstgenannten Schiedsrichter:in, innerhalb von drei Werktagen an den ausschreibenden Verband/Sparte bzw. Verein oder eine von diesen beauftragten Person zu senden. Wenn mehrere Spiele am selben Ort zusammenhängend stattfinden, hat der:die Schiedsrichter:in des letzten Spiels alle Protokolle gemeinsam zur Einsendung bringen. Jede teilnehmende Mannschaft hat in diesem Fall ein Anrecht auf eine Kopie des Protokolls.

## **5. Spieler:innen, Trainer:innen, Betreuer:innen**

- 5.1. Die erstgenannte Mannschaft spielt in weißen oder hellen, deutlich von der anderen Mannschaft unterscheidbare Kappen und beginnt vom Kampfgericht aus gesehen auf der linken Spielfeldseite. Falls die Kappenfarben der beiden Mannschaften ähnlich oder aufgrund der Lichtbedingungen schlecht unterscheidbar sind, haben die Schiedsrichter nach WACR VI. App.4 4. vorzugehen und haben zu verlangen, dass eine Mannschaft weiße oder blaue Kappen trägt.
- 5.2. Die Trainer:innen der beiden Mannschaften haben, falls elektronische Abwicklung und Übermittlung nicht möglich war bzw. ist, die leserlich geschriebene nach Kappennummern geordnete Spielerliste (Download OWL Homepage) mit Nachnamen, Vornamen und OSV-ID der Spieler:innen und die Nachweise der korrekten Lizenzen (Ausdrucke aktueller Downloads) und allenfalls ergänzender Lizenz-Sonderregelungen, spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn unaufgefordert beim Kampfgericht abzugeben.

Die Spielerliste hat die Namen des:r Kapitäns:in, Cheftrainers:in und max. 2 weiterer Betreuer:innen zu enthalten. Die Spielerlisten sind in Form der OWL-Vorlage zu erstellen, bzw. dem elektronischen Spielsystem gemäß zeitgerecht einzugeben.

- 5.3. Vor jedem Spiel ist eine Mannschaftspräsentation mit Verlesen der Spieler:innen-, Trainer:innen- und Schiedsrichter:innen-Namen mit anschließendem Handshake durchzuführen, so dies technisch und sportlich sinnvoll umgesetzt werden kann.
- 5.4. Mannschaften haben mit Trainer:in anzutreten. Ausnahmen hiezu kann zeitlich begrenzt der OSV-FW-WB bzw. die OSV-Spoko-WB genehmigen. Falls ein Antreten nur mit einem Spielertrainer:in erfolgt, so hat diese:r Spielertrainer:in im Wasser lediglich die Rechte eines:r normalen Spielers:in, außerhalb des Wassers hat er wie ein:e Spieler:in auf der Bank zu sitzen, darf jedoch von dort aus sitzend coachen. Der:Die Spielertrainer:in darf nicht gleichzeitig Mannschaftskapitän:in sein.
- 5.5. Spieler müssen WB-Hosen und Spielerinnen WB-Badeanzüge gemäß WACR VI. 2.4 tragen. Die Vereine sind dazu angehalten, dass die Spieler:innen mit einheitlicher Wasserballbekleidung spielen.
- 5.6. Spieler:innen, die nicht im Bad anwesend sind, dürfen mit Ausnahme einer angekündigten Verspätung nicht in die Spielerliste des Protokolls aufgenommen werden. Sollte der:die angekündigte Spieler:in nicht zum Spiel erscheinen, ist diese:r aus dem Protokoll zu streichen. Der Betreuer des verspätet angekündigten Spielers hat die Kappe des Spielers beim Kampfgericht zu hinterlegen.
- 5.7. Ein:e Spieler:in oder Trainer:in der:die gesperrt ist, darf in keiner Funktion am Spiel teilnehmen (daher darf ein:e gesperrte:r Spieler:in nicht als Trainer:in genannt werden und umgekehrt).
- 5.8. Trainer:innen, Co-Trainer:innen und Betreuer:innen müssen namentlich auf dem Protokoll eingetragen sein.
- 5.9. Trainer:innen, Co-Trainer:innen und Betreuer:innen müssen eine adäquate und gleiche Oberbekleidung (wenigstens ein gleiches T-Shirt mit kurzen Ärmeln), eine lange Hose und feste, geschlossene Fußbekleidung tragen.

## **6. Spielbeginn, Spielverlauf, besondere Vorkommnisse**

- 6.1. Der:Die erstgenannte Schiedsrichter:in beginnt das Spiel möglichst pünktlich auf der Seite des Kampfgerichts. Die Schiedsrichter:innen können mit Zustimmung beider Mannschaften den Spielbeginn um eine Viertel Stunde vor- oder rückverlegen.
- 6.2. Die erstgenannte Mannschaft beginnt vom Kampfgericht aus gesehen auf der linken Spielfeldseite.
- 6.3. Die Kappen müssen von den Spielern nach WACR VI. App.4 4. während des gesamten Spiels getragen werden und haben immer zugebunden zu sein. Spieler, die nach einem Ausschluss für die verbleibende Spielzeit nicht mehr am Spiel teilnehmen dürfen (nach WACR VI. 9.13 bzw. 9.14), haben den Wettkampfbereich zu verlassen und die Kappe abzunehmen. Spieler mit einem dritten persönlichen Fehler haben mit der Kappe auf der Bank sitzen zu bleiben, die Bänder der Kappe aber zu öffnen.
- 6.4. Spieler:innen, von denen vor Spielbeginn bekannt ist, dass sie verspätet am Spielort eintreffen werden, können sich nach Meldung bei Schiedsrichter:in und Kampfgericht,

in der nächsten Viertelpause ihre Kappen abholen und sind ab diesem Zeitpunkt für ihre Mannschaft spielberechtigt bzw. dürfen sich zur Spielerbank begeben.

- 6.5. Die Ersatzspieler:innen, die Co-Trainer:innen und Betreuer:innen haben während des gesamten Spiels mit Ausnahme der Austauschvorgänge (betreffend die Ersatzspieler:innen), Pausen und Time-outs auf der Spielerbank zu sitzen. Für den:die Trainer:in gelten die Bestimmungen in WACR VI. 2.2 (der:die Trainer:in des angreifenden Teams darf sich bis zum eigenen 6 m bewegen).
- 6.6. Personen, die nicht als Spieler:in, Trainer:in bzw. Betreuer:in am Protokoll vermerkt sind, dürfen während des Spieles keine Funktion auf der Spielerbank übernehmen und sich nicht im Bereich der Spielerbank aufhalten. Der Bereich der Spielerbank ist gegebenenfalls vom Organisator zu markieren und gegebenenfalls für alle Personen außer Spieler:innen, Trainer:innen und Betreuer:innen zu sperren.
- 6.7. Treten unbeeinflussbare Ereignisse (Gewitter, Elementargewalten, lebensgefährdende technische Ereignisse usw.) auf, entscheiden die Schiedsrichter:innen zusammen mit den Trainer:innen und Kapitän:innen beider beteiligten Mannschaften, eventuell unter Einbeziehung von Fachleuten, über den Beginn bzw. die Weiterführung, oder den Abbruch des Spiels.
- 6.8. Falls ein Spiel wie in 6.7 angeführt nicht stattfinden oder nicht zu Ende gespielt werden kann, ist dies dem veranstaltenden Verband/Sparte bzw. Verein oder einer hierfür beauftragten Person umgehend zur Kenntnis zu bringen. Dieses Spiel ist sodann vom Ligareferenten oder einer hierfür beauftragten Person neu anzusetzen.

## **7. Spielende, Bestätigungen, Proteste**

- 7.1. Gegen Tatsachenentscheidungen der Schiedsrichter, die aufgrund eigener Wahrnehmung in einem Spiel/Bewerb getroffen wurden, kann kein Einspruch erhoben werden und ist auch kein Rechtsmittel zulässig.
- 7.2. Unzulänglichkeiten der Organisation, betreffend Spielfeld, Kampfgericht, erforderliche Unterbrechungen bzw. Abbruch zufolge Publikum, sind von den Schiedsrichter:innen, bzw. auch auf Verlangen eines antretenden Vereins, zu protokollieren.
- 7.3. Unzulänglichkeiten eines antretenden Vereins, wie z.B. Nicht-Antreten, Antreten mit zu wenig Spielern:innen, bei Spielgemeinschaften Antreten mit zu wenig Spieler:innen eines Stammvereins, Antreten mit mangelhafter Ausrüstung, erforderliche Unterbrechungen bzw. Abbruch zufolge Spieler:innen-, Betreuer:innen-, Trainer:innen-Fehlverhalten, sind von den Schiedsrichter:innen, bzw. auch auf Verlangen eines antretenden Vereins, zu protokollieren.
- 7.4. Die Vereine haben das Recht, Anträge auf Überprüfung von am Protokoll befindlicher, gegnerischer Spieler:innen zu stellen. Dies ist spätestens direkt nach Spielende am Protokoll vermerken zu lassen und der beantragende Verein hat binnen drei Werktagen einen formulierten Antrag einzubringen und die Anzeigegebühr gemäß OSV-WB-GSK bzw. OWL-GSK an den ausschreibenden Verband/Sparte bzw. Verein zu entrichten.
- 7.5. Nach Spielende haben die Schiedsrichter:innen und ein:e allenfalls anwesende:r Beobachter:in das Protokoll zu kontrollieren, allfällige Ungereimtheiten auszuräumen, selbst bemerkte besondere Vorkommnisse protokollieren zu lassen, allfällige Proteste bei der Eintragung mit zu betreiben und gegebenenfalls zu ergänzen, und sodann das Protokoll zu unterfertigen bzw. elektronisch zu bestätigen.

- 7.6. Der:Die erstgenannte Schiedsrichter:in hat ehebaldigst nach dem Spiel den Strafsenat des veranstaltenden Verbandes/Sparte bzw. Vereins (OSV-WB, LSVs-WB bzw. OWL) oder eine von diesen hierfür beauftragte Person über Ausschlüsse nach WACR VI. 9.13 u. 9.14 sowie allfällige Verwarnungen bzw. Ausschlüsse nach WACR VI. 16.3. - gelbe bzw. rote Karten für Trainer:innen, Betreuer:innen bzw. Spieler:innen, unter Angabe aller erforderlichen Informationen und Hintergründe zu verständigen.
- 7.7. Die Vereine haben das Recht, Anträge auf Überprüfung eines im Spiel nicht erkannten Ausschlusses nach WACR VI. 9.14, auch nachträglich per Video als Anzeige einzubringen und damit den Antrag auf entsprechende Bestrafung des:der gegnerischen Spielers:in zu stellen. Dies ist spätestens drei Werktage nach dem Spiel mittels formulierten Antrag einzubringen und die Protestgebühr gemäß OSV-WB-GSK bzw. OWL-GSK an den ausschreibenden Verband/Sparte bzw. Verein zu entrichten.
- 7.8. Verstöße gegen die WKBWB samt zugehöriger Dokumente werden gemäß Verfahrensordnung (VO) sowie Gebühren und Strafenkatalog (GSK) des ausschreibenden Verbandes/Sparte bzw. Vereins abgehandelt. Falls seitens des Ausschreibenden solche Unterlagen nicht vorhanden sind, ist vom Ausschreiber analog OSV-WB-VO und der OSV-WB-GSK sinngemäß zu handeln.